

Verrechnungssteuer für Private

FINANZWELT Wer zukünftig zu spät deklariert, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung mehr

Die Verrechnungssteuer erhöht die Steuermoral. Wer Erträge oder Vermögen nicht deklariert, die dieser Steuer unterliegen, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung. Weil die Steuerverwaltung die Praxis verschärft hat, gibt es neue Fallstricke für natürliche Personen.

PD - Wenn Ende Jahr der Bankauszug des Sparkontos kommt, dann werden dort 35 Prozent der Zinsen (falls sie 200 Franken pro Kalenderjahr übersteigen) als Verrechnungssteuer abgezogen und an die Steuerbehörden überwiesen. Der gleiche Abzug wird auf Erträge aus Aktien (Dividenden) oder auf Lottogewinne erhoben. Bei Leibrenten und Pensionen (15 Prozent) sowie Versicherungsleistungen (8 Prozent) ist der Satz etwas tiefer. Erträge oder Vermögen, die mit der Verrechnungssteuer belastet sind, müssen der Steuerbehörde angegeben werden. Geschieht dies ordnungsgemäss, erstattet der Staat das Geld später zurück.

Sanfter Zwang zur Steuer-ehrlichkeit

Schon bisher gab es die Trennung zwischen «ordnungsgemässer» und «nicht ordnungsgemässer» Deklaration von Einkünften oder Vermögen, die der Verrechnungssteuer unterliegen. Ein Beispiel: Herr X



Mit der Steuererklärung wird die Verrechnungssteuer zurückgefordert.

verheimlicht gegenüber den Steuerbehörden ein Sparkonto und die Zinserträge daraus über mehrere Jahre hinweg. Später entdecken die Steuerbehörden dieses Konto. Ein

Fall von Steuerhinterziehung. Die Erträge aus diesem Konto werden nachträglich nun doch noch besteuert. Den Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

hat Herr X aber verwirkt. Hätte sich Herr X ein oder zwei Jahre nach dem ersten «Vergessen» doch noch dazu entschlossen, dieses Sparkonto zu deklarieren, wäre dies bisher ohne

Folgen geblieben. Er hätte die Deklaration in der nächsten Steuererklärung nachholen können – und das wäre immer noch «ordnungsgemäss» gewesen.

Verspätete Deklaration kann wehtun

Durch die Praxisverschärfung der Steuerbehörden gewinnt der Zeitpunkt der Deklaration nun an Bedeutung. Neu müssen Erträge oder Vermögen, die der Verrechnungssteuer unterliegen, ohne Verzögerung deklariert werden – wenn immer möglich mit der nächsten Steuererklärung. Darüber hinaus bleibt weniger Luft, um Angaben nachzuliefern. Möglich ist dies nur noch bis zum Moment, wo die Veranlagung aufgrund der eingereichten Steuererklärung rechtskräftig wird. Was später kommt, gilt im Bezug auf die Verrechnungssteuer als nicht mehr ordnungsgemäss. Der Rückerstattungsanspruch verfällt. Wer bisher aus Nachlässigkeit oder Unbeholfenheit bestimmte Werte nicht rechtzeitig deklarierte und von den Steuerbehörden darauf hingewiesen wurde, hatte dadurch keinen Schaden. Neu verfällt das Anrecht auf Rückerstattung auch dann, wenn die Meldung unbeabsichtigt zu spät kommt.

www.treuhandswiss-zh.ch

b

breves treuhand

- BUCHFÜHRUNG
- TREUHAND
- WIRTSCHAFTSPRÜFUNGEN
- STEUERBERATUNGEN
- UNTERNEHMENSBERATUNGEN

breves treuhand ag | zugerstrasse 72, CH-6340 baar
 telefon +41 41 761 85 85 | info@breves-treuhand.ch
www.breves-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Professionell und Nachhaltig

CONTE & PARTNER
TREUHAND

Unternehmensberatung / Buchführung / Steuerberatung

Chamerstrasse 174 | 6300 Zug
 Telefon 041 720 02 40 | f.conte@conte-treuhand.ch | www.conte-treuhand.ch

gloortreuhand
barbara gloor
betriebswirtschafterin hf

ruessenstrasse 18
6340 baar
t. 041 711 97 73
barbara.gloor@gloortreuhand.ch

MEIER & PARTNER AG

Ruessenstrasse 18
6340 Baar
041 711 97 70
sandro.naef@mupag.ch

Mitglieder von TREUHAND | SUISSE

Katrin Gerig
Niederlassungsleiterin

«Unsere umfassende **Steuerberatung** bringt Geschäfts- wie Privatkunden nebst Steuereinsparungen langfristig Vorteile, z.B. für eine optimale Altersvorsorge.»

Gewerbe-Treuhand AG
Metallstrasse 9a, 6304 Zug
Tel. 041 726 56 50, www.gewerbe-treuhand.ch

GEWERBETREUHAND ▶

REVITRAGTREUHAND ▶

LUFIDAREVISION ▶

DACORINFORMATIK ▶

Zusammen erfolgreich.

STEUERERKLÄRUNG?

Kontaktieren Sie unsere Experten:

Carmen Fähndrich
carmen.faeandrich@bdo.ch

Betja Raimondi
betja.raimondi@bdo.ch

Marianne Vranken
marianne.vranken@bdo.ch

Michael Bitzi
michael.bitzi@bdo.ch

Cyrill Habegger
cyrill.habegger@bdo.ch

Rafael Lötscher
rafael.loetscher@bdo.ch

BDO AG
Industriestrasse 53
6312 Steinhausen-Zug
Tel. 041 757 50 00
zug@bdo.ch
www.bdo.ch

Prüfung · Treuhand · Beratung